



SATZUNG

des Vereins

Unter Spannung

Förderkreis Industriekultur Engelskirchen

Stand: 04/03/2026

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Unter Spannung** Förderkreis Industriekultur Engelskirchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "**Unter Spannung** Förderkreis Industriekultur Engelskirchen e. V."
 2. Er hat seinen Sitz in Engelskirchen.
 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit des LVR-Industriemuseums Engelskirchen mit den Schwerpunkten der Industriekultur und Sozialgeschichte, der Erforschung und Darstellung der Firmengeschichte der ehemaligen Baumwollspinnerei Ermen & Engels sowie der Geschichte des Oelchenshammers, des regionalen Strukturwandels und der Infrastrukturentwicklung, insbesondere der Elektrifizierung, zu fördern.
 2. Dazu gehören:
 - ➔ Die Unterstützung des Museums durch finanzielle Hilfen (z. B. beim Ankauf von Exponaten und bei der Realisierung von wissenschaftlichen Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen und touristischen Initiativen) sowie praktische Hilfe.
 - ➔ Eigene Initiativen, Vorhaben und wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit den vorgenannten Themenbereichen beschäftigen.
 - ➔ Projekte zur Attraktivitätssteigerung des denkmalgeschützten Areals des Engelsplatzes, der ehemaligen Baumwollspinnerei Ermen & Engels und des Oelchenshammers.
-

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Er

erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder, ausgenommen der Träger des LVR-Industriemuseums, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder in anderer Weise begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) korrespondierende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Standorten des LVR-Industriemuseums und erhalten die Vereinszeitschrift Transformator kostenlos.

3. Über die Aufnahme der unter 1. a) und b) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

a) Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden; sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens doppelt so hoch sein sollte, wie der jährliche Mitgliederbeitrag.

c) Als korrespondierende Mitglieder des Vereins sollen Persönlichkeiten gewonnen werden, deren berufliche Erfahrung oder wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungstätigkeit von besonderem Wert für den Aufbau und Betrieb des Museums sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht nicht.

d) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
 3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet; oder wenn das Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich eines dem Verein abträglichen Verhaltens schuldig macht.
-

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dient unmittelbar den Zwecken des Vereins gemäß den §§ 2 und 3.
 2. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
-

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) gegebenenfalls das Kuratorium
-

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zwei Wochen

vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüferinnen bzw. -prüfer,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüferinnen bzw. -prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt das Protokoll.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn kein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder, falls diese oder dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme ihrer bzw. seiner Vertretung den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der sich beteiligenden Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

2. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- ➔ Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- ➔ Zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- ➔ Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- ➔ Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertretungen vertreten. Jeder ist

alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertretungen jedoch nur zur Vertretung befugt, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist.

§12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten des Vereins eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen.
 2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.
 3. Weiterhin hat er folgende Aufgaben:
 - ➔ Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - ➔ Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ➔ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ➔ Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.
 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
-

§13 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Amtsniederlegung. Diese erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins bzw. deren Stellvertretung.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§14 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden.
 2. Er beruft die Mitglieder des Kuratoriums.
 3. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.
 4. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Aufbau und Betrieb des Standortes Engelskirchen des LVR-Industriemuseums in mäzenatischer Weise im Sinne des §2 zu fördern. Das Kuratorium steht hierfür dem Vorstand beratend zur Seite.
 5. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über Entwicklung und Aktivitäten des Vereins.
 6. Die Mitglieder des Kuratoriums haben freien Eintritt zu allen Standorten des LVR-Industriemuseums.
-

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden müssen mit Stimmenmehrheit für die Auflösung stimmen.
2. Sind in der ersten Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ die Auflösung beschließen können.

§16 Vermögensrückfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Träger des Museums, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Zwecke des Standortes Engelskirchen des LVR-Industriemuseums einsetzt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.1999 verfasst und in der Mitgliederversammlung am 03.09.1999 sowie am 04.03.2026 geändert und ergänzt.